

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per E-Mail: [johannes.stabentheiner@bmj.gv.at](mailto:johannes.stabentheiner@bmj.gv.at)  
[dagmar.dimmel@bmj.gv.at](mailto:dagmar.dimmel@bmj.gv.at)  
[mathilde.beranek@bmj.gv.at](mailto:mathilde.beranek@bmj.gv.at)

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900 4075 | F 05 90 900 114075  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W [wko.at/rp](http://wko.at/rp)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
- 28.9.2022	Rp 50.12.1.2./2022/AB/LS/CG Dr. Agnes Balthasar-Wach Mag. Laura Sanjath, BA	4075	25.10.2022

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM(2022) 496 final; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über KI-Haftung, COM(2022) 496. Wir nehmen zu diesem wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines**

Ein positives Narrativ gegenüber KI-Technologien ist eine wichtige Voraussetzung, um Europas digitale Eigenständigkeit zu erreichen. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir grundsätzlich den Ansatz der Europäischen Kommission, einen Rechtsrahmen für KI schaffen zu wollen. Wesentliche Aufgabe eines solchen Rechtsrahmens muss sein, dass das Potenzial künstlicher Intelligenz in Zukunft weiter voll ausgeschöpft werden kann, Rechtsicherheit geschaffen wird und keine überschießende Haftung eingeführt wird. In diesem Sinn möchten wir bemerken, dass wir insbesondere das Ziel, den gegenständlichen Vorschlag mit dem KI-Act in Einklang zu bringen, mit Blick auf Streamlining und Verwaltungsvereinfachung ausdrücklich begrüßen. Ebenso möchten wir als positiv hervorstreichen, dass - wie aus der Begründung der Kommission hervorgeht - ein Bewusstsein für die Notwendigkeit eines Interessenausgleichs besteht und zumindest vorerst ein „minimalinvasiver Ansatz“ verfolgt werden soll.

Bei näherer Betrachtung hat die Wirtschaftskammer Österreich jedoch mehrere nachstehend näher ausgeführte Bedenken und Anliegen, deren wichtigste zusammengefasst lauten:

- Wir treten im Sinne der Rechtssicherheit für Regelungen ein, aus denen der von der Kommission angestrebte ausgewogene Ansatz klar hervorgeht.

- Wir sprechen uns gegen schleichende Haftungsverschärfungen aus, da mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ein stufenweiser Ansatz beginnend mit minimalinvasiven Maßnahmen geboten ist.
- Wir plädieren für eine deutliche Trennung der Prüfebene eines schadenersatzrechtlichen Anspruchs, insbesondere was die Rechtswidrigkeit und das Verschulden betrifft.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)**

Wesentlich für den Anwendungsbereich der RL über KI-Haftung ist die Definition von KI-Systemen, bezüglich welcher Art. 2 des RL-Vorschlags auf das Gesetz über künstliche Intelligenz (KI-Act) verweist. Bezüglich der Begriffsbestimmungen findet sich lediglich eine Unterscheidung zwischen Hochrisiko-KI-Systemen und anderen „nicht“ Hochrisiko-KI-Systemen, was auf die weiteren Maßnahmen (im Wesentlichen Art. 3 und Art. 4 der RL) durchschlägt. Aus unserer Sicht sollte eine nuanciertere Differenzierung der regelungsgegenständlichen KI-Systeme vorgenommen werden, welche die unterschiedlichen Autonomie-Grade von KI-Anwendungen (vgl. z.B. Ansätze im 3. Kompromisstext des KI-Acts oder die sechs unterschiedlichen Autonomiestufen von KI in der Industrie gemäß Schema der Plattform Industrie 4.0 des deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) entsprechend einem risikobasierten Ansatz berücksichtigt und daran anknüpfend passende Maßnahmen in unterschiedlicher Intensität festlegt.

### **Zu Artikel 3 (Offenlegung von Beweismitteln)**

Eingangs möchten wir betonen, dass es geeignete und wirksame Garantien geben muss, die sensible bzw. vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse ausreichend schützen. Hierzu gehört auch, dass Anbietern, Nutzern und Beklagten im Fall einer Anordnung rechtzeitig wirksame (aufschiebende) Rechtsschutzmöglichkeiten offenstehen, um eine solche Anordnung des Gerichts zu bekämpfen, ohne, dass (zwischenzeitig) nachteilige Vermutungsfolgen eintreten. Im Übrigen müssen, wenn Geschäftsgeheimnisse Gegenstand eines Beweisverfahrens sind, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Geschäftsgeheimnis-RL zur Anwendung kommen. Solche Rechtsschutzmöglichkeiten müssen freilich „breitflächig“ für alle Anordnungen gegeben sein.

Um eine überschießende Regelung zu verhindern, ist darüber hinaus wesentlich, den Anwendungsbereich der Offenlegungsregelung auf Hochrisiko-KI Systeme zu beschränken. Im Detail ist diese Regelung unseres Erachtens mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten behaftet, weswegen die Auswirkungen in ihrer Gesamtheit zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend abgeschätzt werden können. Hinweisen möchten wir auf folgende Unklarheiten und Anliegen:

#### **Zu Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1**

Dass die nationalen Gerichte befugt sein sollen, die Offenlegung von „*einschlägigen Beweismitteln*“ anzuordnen, greift unseres Erachtens zu weit. Ohne weitere Spezifizierungen besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung zu ausufernden Ausforschungen- und Erkundigungen einlädt.

#### **Zu Art. 3 Abs 1 UAbs. 1 und Abs. 5**

Zunächst weisen wir darauf hin, dass es wichtig ist, dem Anbieter oder Nutzer vorab die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Offenlegungsbegehren des (potenziellen) Klägers „compliant“

zu zeigen und diesem nachzukommen. Ohne eine solche Pflicht zur vorherigen Kontaktaufnahme, werden Anbieter oder Nutzer in zeit- und möglicherweise kostenintensive Verfahren gedrängt, zu denen sie noch dazu keine Veranlassung gesetzt haben (weil sie von dem Begehren ohne vorherige Aufforderung schlicht gar nichts wissen konnten). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Richtlinie über KI-Haftung derzeit nicht vorsieht, dass Anbieter oder Nutzer eine angemessene Frist zur Beantwortung zukommt, bevor von einem „vergeblichen auffordern“ gesprochen werden kann. Eine solche angemessene Frist muss unbedingt in den Text dieser Bestimmung integriert werden. Eine entsprechende angemessene Frist muss diesen Ausführungen folgend auch im Nachgang einer Anordnung gem. Abs. 5 gegeben werden, bevor ein Nichtnachkommen inklusive der Vermutungsfolge angenommen wird.

#### **Zu Art. 3 Abs 1 UAbs. 2**

Wir sprechen uns dafür aus, dass nicht nur der potenzielle Kläger, sondern auch der Kläger die Plausibilität seines Schadenersatzanspruchs durch die Vorlage von Tatsachen und Beweismitteln ausreichend belegen muss.

#### **Zu Art. 3 Abs 1. UAbs. 1 und 2**

Während in UAbs. 2 die Plausibilität „seines Schadenersatzanspruchs“ festgelegt wird, findet sich im Unterschied dazu in UAbs. 1 die Wendung, dass das Hochrisiko-KI-System im Verdacht steht, „einen Schaden“ (und eben nicht „seinen Schaden“) verursacht zu haben. Mit Blick auf einen Gleichklang und um Ausuferungen zu verhindern, muss auch aus dem Wortlaut des UAbs. 1 eindeutig hervorgehen, dass es im Zusammenhang mit der Offenlegung ausschließlich um „den Schaden des potenziellen Klägers“ geht.

#### **Zu Artikel 4 Absatz 1 (Kausalitätsvermutung)**

Obwohl Regelungsziel dieser Bestimmung die widerlegbare Kausalitätsvermutung ist, wird bei näherer Betrachtung ersichtlich, dass die Regelung - ausgehend von dem österreichischen Rechtsverständnis - einen viel weitergehenden Inhalt hat. Dies, weil es nach dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 1 lit. a für den Nachweis seitens des Klägers, dass ein Verschulden vorliegt, ausreicht, dass gegen eine Sorgfaltspflicht verstoßen wurde (vgl. die Wendung „da“). Ebenso wird die in Art. 3 Abs. 5 niedergelegte Vermutung des Gerichts, dass der Beklagte gegen seine einschlägige Sorgfaltspflicht verstößt, im Rahmen des Art. 4 Abs. 1 lit. a zu einer Vermutung, dass ein Verschulden vorliegt, ausgeweitet. Wir treten für eine zwingende und klare Trennung der Prüfebene Rechtswidrigkeit und Verschulden ein, damit Raum für die Prüfung bleibt, welcher Natur die Handlung war, so wie es auch in ErwGr 3 der RL über KI-Haftung grundgelegt ist (*„Wenn ein Geschädigter für einen entstandenen Schaden Schadenersatz verlangt, so muss er nach den allgemeinen Vorschriften der Mitgliedstaaten für die verschuldensabhängige Haftung in der Regel eine fahrlässige oder vorsätzliche schädigende Handlung oder Unterlassung („Verschulden“) der Person, die potenziell für diesen Schaden haftbar ist...nachweisen“*).

Abschließend möchten wir betonen, dass die Einschränkung auf festgelegte Sorgfaltspflichten, *„deren unmittelbarer Zweck darin besteht, den eingetretenen Schaden zu verhindern“* eine notwendige Klammer bildet und somit Vorkehrung ist, um dem Entstehen von unbilligen Situationen vorzubeugen. Dies umso mehr mit Blick auf das gerade ausgeführte Verschwimmen der nach dem österreichischen Recht bekannten Prüfebene.

### III. Weitere Punkte (Haftung entlang der Wertschöpfungskette)

Da der KI-Act ebenfalls noch verhandelt wird und sich die Bestimmungen dieser Richtlinie an dieser Verordnung orientieren, ist eine abschließende Bewertung noch nicht möglich. Während der KI-Rechtsrahmen (hier insbesondere der KI-Act und Richtlinie über KI-Haftung) das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, sollte die EU die Zuweisung der Verantwortung entlang der KI-Wertschöpfungskette eindeutig klären, um sicherzustellen, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften und die Haftung denjenigen Stellen zugewiesen wird, die am besten in der Lage sind, Schäden und Risiken zu mindern. Des Weiteren muss adressiert werden, wie sich die Haftungen verschiedener Stakeholder (im deliktischen und vertraglichen Bereich) zueinander verhalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär